

Aktenzeichen /File number
XX-XXXX-XXXX/XXX
Hersteller : XXXXXXXX
Manufacturer
Type : XXXXX
Type
Prüfgegenstand : XXXXX
Subject

TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH
Deutschstraße 10
A-1230 Wien
www.tuv.at



XXX-XXX-XXX Rev. XX

Teilegutachten TGA-Art 10

Nr. XX-XXXX-XXXX/XXX

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für den Änderungsumfang : Kraftradverkleidung

vom Typ : XXXXXX

des Herstellers : XXXXXXXXXXXXX

Die Kopie dieses Teilegutachtens hat nur Gültigkeit mit Originalstempel, Unterschrift des Herstellers XXXXX

Seriennummer:

XXXXX, _____

Stempel / Unterschrift
Stamp / Signature

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Auflagen und Hinweisen

Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen

SAMPLE

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Harley Davidson

Handelsbezeichnung	Fahrzeug-Typ	ABE-Nr. / EG-BE-Nr.	Teilbeschreibung	Kennzeichnung
Sportster S	XXX	XXXXXXXXXX	XXX	XXX

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:

- Die Verkleidung ist geeignet zum Anbau an den oben genannten Fahrzeugtypen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 195 km/h.

II. Beschreibung des Änderungsumfanges / der Teile

Frontmaske

Typ : XXXXX
 Ausführung : eine
 Kennzeichnung : XXX
 Ort der Kennzeichnung : Innenseite
 Art der Kennzeichnung : einlaminiertes Typschild

Technische Daten

Werkstoff : GFK
 Masse [kg] : X,X (unlackiert)
 Hauptabmessungen [mm] : XX x XXX x XXX
 Befestigung : siehe Montageanleitung

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

- Weitere Änderungen sind nicht Gegenstand dieses Teilegutachtens und erfordern eine gesonderte Begutachtung.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen und Hinweise für den Hersteller

- Dieses Teilegutachten ist den Teilen mitzuliefern. Bei Verkleinerung ist auf die Lesbarkeit zu achten.
- Mit der Beigabe des Teilegutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

Auflagen und Hinweise für den Anbau

- Die Montage hat in einer Fachwerkstatt zu erfolgen.
- Die Anbauhinweise des Herstellers sind zu beachten

Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme

- Der fachgerechte Anbau ist zu kontrollieren.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

- Die unter Punkt 0 auf Seite 1 dieses Teilegutachtens aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Hinweise und Auflagen für den Anbau sind zu beachten

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	XXX

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Der oben beschriebene Änderungsumfang wurde gemäß VdTÜV Merkblatt 736, Stand 08.2009, geprüft.

- **Fahrverhalten und Bremsverhalten im leeren und beladenen Zustand**

Bei Fahrdynamikprüfungen bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit konnten keine negativen Auswirkungen auf das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten an den Prüffahrzeugen festgestellt werden.

- **Höchstgeschwindigkeit**

Die Höchstgeschwindigkeit der unter Punkt I. aufgeführten Fahrzeuge ändert sich im Rahmen der zulässigen Messtoleranzen nicht.

- **Anbau**

Der Anbau ist dauerhaft und sicher, wenn die mitzuliefernde Montageanleitung beachtet wird. Die Gefahr oder Schwere von Verletzungen wird durch den Anbau nicht vergrößert.

- **Äußere Gestaltung / Verletzungsgefährdende Teile**

Die Vorschriften des §30 und 30c StVZO und 97/24/EG Kapitel 3 sowie die Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile sind erfüllt. Fahrzeuge die nach VO (EU) 168/2013 genehmigt sind genügen hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten den Anforderungen der VO (EU) 44/2014 Anhang VIII.

- **Zugänglichkeit der Bedienteile**

Keine Beeinflussung.

- **Anbau der Beleuchtungseinrichtungen (2009/67/EG; VO (EU) 3/2014 Anhang IX)**

Keine Beeinflussung.

- **Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (2009/78/EG; VO (EU) 44/2014 Anhang XVI)**

Die Anforderungen der Richtlinie 2009/67/EG werden erfüllt.

- **Ablesbarkeit Instrumente, Fahrzeugidentnummer und Fabrikschild**

Nicht beeinträchtigt

- **Sicherung gegen unbefugte Benutzung und Lenkeinschlag**

Nicht beeinträchtigt.

Die umgerüsteten Fahrzeuge entsprechen dem oben genannten Merkblatt und der StVZO.

VI. Anlagen

Anlage 1: Fotoblatt

(1 Seite)

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise/Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller UAB Motorojus hat den Nachweis (Zertifikat-Registrier-Nr. 20 110 378021, Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO, unterhält.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen an den Fahrzeugteilen oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung der Teile beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Das Teilegutachten umfasst die Seiten 1 bis 6 und die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Prüflabor ist als Technischer Dienst entsprechend EG-EGV für das Typgenehmigungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes unter der Registrier-Nr. KBA-P.00055-00 anerkannt.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte.

Filderstadt, 24.11.2022

TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH

Der Zeichnungsberechtigte

Der Prüfer

XXXX XXXX

XXXX XXXXX

